

Synoptische Darstellung Kinder- und Jugendzahnpflege

Reglement Laufen	Neues Reglement Laufen
<p>Die Einwohnergemeinde Laufen erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 sowie § 13 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 10. September 1996 folgendes Reglement:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>
A. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmung
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.</p> <p>2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1999 auch die Kinder des Kindergartens.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.</p>
<p>Art. 2 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (Art. 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (Art. 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Antrag zum Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (Art. 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) sowie zum Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (Art. 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).</p>
<p>Art. 3 Administrative Belange</p> <p>1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die/der Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.</p> <p>2 Der Gemeinderat regelt diese Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in einer Stellenbeschreibung. Die Aufsicht über die/den Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege ist der Ortsschulpflege übertragen.</p>	<p>§ 3 Administrative Aufgaben</p> <p>1 Der Stadtrat bestimmt die für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständige Stelle für die Aufgaben, die nicht dem Stadtrat übertragen sind.</p> <p>2 Die Schulleitung orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.</p>

<p>Art. 4 Aufgaben der Ortsschulpflege</p> <p>Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.</p>	
<p>Art. 5 Aufgaben der Eltern</p> <p>Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.</p>	<p>§ 4 Aufgaben der Erziehungsberechtigten</p> <p>Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.</p>
<p>Art. 6 Kommunale Kontrollen und Prävention</p> <p>Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.</p>	<p><i>Geregelt in § 12 KJZG</i></p>
<p>B. Finanzielles</p>	<p>B. Finanzielles</p>
<p>Art. 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie</p> <p>Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern wird deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl berücksichtigt. Die Beitragsleistungen werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt (siehe Anhang 1: Abstufung Beitragsleistungen kieferorthopädische Behandlungen).</p>	<p>§ 5 Beiträge der Stadt Laufen</p> <p>¹ Die Stadt Laufen leistet die im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vorgesehenen Beiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege.</p> <p>² Der Beitrag der Stadt Laufen an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.</p> <p>³ Die Höhe der Subvention wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.</p>
<p>Art. 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen</p> <p>Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern wird deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl berücksichtigt. Die Beitragsleistungen werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt (siehe Anhang 2: Abstufung Beitragsleistungen konservierender Behandlungen).</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Subventionen der Gemeinde r massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung.</p> <p>² Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet.</p>

	<p>³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.</p> <p>⁴ Konkubinatspaare, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.</p> <p>⁵ Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern (bis 18 Jahre), deren Unterhalt der/die Erziehungsberechtigte(n) bestreiten</p> <p>⁶ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge. Für die Berechnung der Subventionen sind die definitiven Subventionsberechnungen des Vorjahres und die provisorische Rechnung des laufenden Jahres vorzulegen.</p>
	<p>§ 7 Einkommens- und Vermögensgrenze</p> <p>Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 97'500/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 100'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.</p>
	<p>§ 8 Vorsorgemassnahmen</p> <p>Der Stadtrat kann Vorsorgemassnahmen wie bspw. Zahnputzinstruktionen unterstützen.</p>
C. Schlussbestimmungen	C. Schlussbestimmungen
	<p>§ 9 Vollzug</p> <p>Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Vollzug dieses Reglements der Stadtverwaltung übertragen.</p>
	<p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 23. September 1999</p>

	wird aufgehoben.
<p>Art. 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Schulzahnpflegereglement vom 8. November 1978.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion</p>